

Revision Verwaltungsreglement

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. 1. 73 sind einige Änderungen im VR und einige Anpassungen von Ansätzen im VRA an die Teuerung vorgenommen worden.

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

<i>Ziffer</i>	<i>Verwaltungsreglement</i>
111	Für den Erlass der Marschbefehle und der Behandlung der Mutationen kann der Einheits-Kdt einen Wehrmann bis zu zwei Tagen aufbieten.
287, Abs. 1	Stückgutsendungen können nur bis zu einem Bruttogewicht von 2000 kg mit Stückgutfrachtbriefen aufgegeben werden. Für Sendungen ab 2001 kg sind Wagenladungsfrachtbriefe zu verwenden.
336	Für die Trainbundespferde und Bundesmaultiere haben die Übernehmer die volle Schatzung zu bezahlen und somit Anrecht auf Mietgeld wie für Lieferantenpferde. Die Bestimmung unter dem bisherigen Buchstaben d fällt somit dahin.
414/e, 420 und 421	Die Offiziersbedienten für die Rekrutenschulen sowie Kaderschulen und Kaderkurse (ohne Kurse, die als WK/EK zählen) sind beim Stab der Gruppe für Ausbildung, Zentralstelle für Offiziersbediente, anzufordern.
424, Abs. 1	Sofern keine Offiziersbediente von der Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden können, werden vom Kommandant Hilfsbediente angestellt.
431, Abs. 1	Die Büromaterialbestellungen (Form. 17.24) sind nicht mehr über das OKK, sondern direkt an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, zu senden.

Anhang zum Verwaltungsreglement

5	Die Entschädigung für Geistliche, die nicht Feldprediger sind, wurde auf Fr. 40.— erhöht.
16	Die Ansätze für die Pensionszulage und Dienstreisezulage wurden um je Fr. 1.— erhöht.
35	Die Ansätze für die Pferdebegleiter sind der Teuerung angepasst worden.
36	Das Mietgeld für die Pferde und Maultiere ist auf Fr. 15.— je Tier und Tag erhöht worden.
38	Die Entschädigung für eingemietete Militärhunde wurde auf Fr. 6.— je Tier und Tag festgesetzt.
39	Die Geld- oder Naturalverpflegung für Militärhunde beträgt Fr. 3.50.
41	Das Mietgeld für eingemietete Brieftauben ist neu auf 25 Rp. je Tier und Tag festgesetzt.
49	Die Entschädigung für die Benützung der privaten Skischuhe ist auf Fr. 1.— je effektiver Benützungstag festgesetzt. Die Entschädigung darf nach Weisung des Ausbildungschefs nur an die im eigentlichen Gebirgseinsatz stehenden Wehrmänner (ohne rückwärtige Dienste, Hilfspersonal, Motorfahrer, Spezialisten usw.) und nur für die effektiv geleisteten Ausbildungstage im Gebirge vergütet werden.
50	Die Entschädigung für die Hilfsbedienten in Of Kursen ist pro Of und höherer Uof auf Fr. 2.50 je Tag festgesetzt. Die Entschädigung ist durch den Rechnungsführer an den Hilfsbedienten auszubezahlen unter Abzug des AHV-, IV- und EO-Beitrages.

Administrative Weisungen Nr. 4 vom OKK

- 1 Die Beiträge für die AHV, IV und EO betragen neu 4,5 %. Es ist genau umschrieben, von welchen Arbeitnehmern die Rechnungsführer Beiträge erheben müssen.
- 2.1 Die Ziffer 6.7 der AW Nr. 1 wird aufgehoben und für die Wäsche des Verpflegungsdienstes (Küchen-, Bäcker- und Metzgerschürzen, Tücher, Fleischtragmäntel usw.) erweitert.
- 2.2 Für Überlebensübungen dürfen keine lebenden Tiere abgegeben werden.
- 2.3 Die Pensionspreise gemäss Ziffer 2.6 der AW Nr. 3 sind für Gaststätten auf Fr. 13.— und Militärkantinen auf Fr. 12.— erhöht worden.
- 2.4 Der Bezug von Lebensmitteln im freien Handel, die auf der Preisliste des OKK aufgeführt sind, ist mit Ausnahme von Ziffer 193, Abs. 2 VR, nicht gestattet.
- 3.1 Das Vergraben von Abfällen aller Art auf Übungs- und Biwakplätzen ist verboten.

Tankstellenverzeichnis

Es sind einige Änderungen und Ergänzungen auf den 1. 1. 73 in Kraft getreten.

Oberst Zehnder, UA Chef Kom D OKK

Neue AHV-Nummern

Ab April 1972 wurden neue AHV-Nummern eingeführt. Obwohl die bisherigen AHV-Nummern — seit Ende 1947 sind über 8 Millionen Personen identifiziert worden — ihren Zweck bis jetzt bestens erfüllten, wurden andererseits einige Lücken immer mehr als Mangel empfunden, so die wechselnde Länge (8–10 Stellen), die mehrdeutige Interpretation bei einigen Merkmalen und mangelnde Kontrollmöglichkeiten.

Die neue Nummer setzt sich einheitlich aus elf Stellen zusammen, die durch Punkte in 4 Zifferngruppen unterteilt sind. Grundsätzlich entsprechen die ersten 8 Ziffern der bisherigen Nummer und werden als *Stammnummer* bezeichnet.

Die erste Zifferngruppe hält die ersten 3 Buchstaben des Familiennamens fest (auf Grund einer alphabetischen Aufteilung schweizerischer Familiennamen nach ihrer Häufigkeit). Die zweite Zifferngruppe setzt sich aus den 2 letzten Stellen des Geburtsjahres zusammen.

Die dritte Zifferngruppe ist dreistellig. Die erste Zahl bezeichnet das Quartal, in welchem der Versicherte geboren ist, sowie sein Geschlecht. Die zwei folgenden Zahlen geben den Geburtstag innerhalb des Quartals wieder. So bedeutet beispielsweise die Zifferngruppe 687, dass es sich um eine Frau handelt, die am 87. Tag des 2. Quartals, das heisst am 25. Juni, geboren ist.

Neu ist die letzte Zifferngruppe, die nun einheitlich 3 Stellen umfasst. Die ersten 2 Ziffern bilden die Ordnungsnummer; sie dient wie bisher zur Unterscheidung von Personen mit gleichen Stammnummern, trennt neu aber gleichzeitig Schweizer und Ausländer. Die letzte Zahl ist eine Kontrollziffer; sie wird nach einem mathematischen Schlüssel ermittelt. Mit der Kontrollziffer wird die AHV-Nummer gegen Fehlerquellen gesichert und damit die bisher fehlende, aber unerlässliche Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Die Zuteilung und Registrierung der AHV-Nummern besorgt ausschliesslich die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf.